

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 20. November 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Oktober 1913.)

Die Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Oktober 1913 bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

S. N.:

Wiener.

E. Muser.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungsfrankenkassen sowie über die Muster der von den Kassen einzureichenden Nachweisungen und über die Einsendungsfristen folgende Bestimmungen erlassen:

I.

§ 1. Die Kassen haben folgende Bücher zu führen:

- A. Mitgliederverzeichnis,
- B. Krankenbuch,
- C. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten,
- D. Einnahme- und Ausgabebuch,
- E. Nachweisung des Vermögens,
- F. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

Die Führung von Hilfsregistern ist zulässig, auch kann die Buchführung zu A, B, C in Kartenform geschehen.